



Der Rechtspfleger-Kurier

Aktuelles

vom
Verband Bayerischer Rechtspfleger e.V.

Ausgabe II/2018

Jahrgang 51

Die Verteilung der Spitzenstellen im Rechtspflegerbereich Drei wichtige Aspekte

Als Spitzenstellen werden im Rechtspflegerbereich die Stellen ab der Rechtspflegeamtsrätin bzw. dem Rechtspflegeamtsrat (A12) aufwärts bezeichnet. Seit einigen Jahren gibt es das sogenannte „Spitzenstellenkonzept“ zur möglichst gerechten Verteilung der Spitzenstellen innerhalb der bayerischen Justiz. Es regelt im Wesentlichen drei Dinge:

- ◆ Die Verteilung der Spitzenstellen zwischen R- und V-Topf, d.h. zwischen den in der reinen Rechtspflege und den in der Verwaltung tätigen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern.
- ◆ Dann innerhalb des V-Topfes die Verteilung der Spitzenstellen auf die einzelnen Behörden nach festgelegten Kriterien.
- ◆ Als drittes Wichtiges stellt es fest, dass die Spitzenstellen in der Verwaltung ausgeschrieben werden müssen.

Für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ergeben sich somit folgende Auswirkungen: Rechtspfleger in der Verwaltung wissen genau, wie weit sie auf „ihrer“ Stelle befördert werden können.

Jede Spitzenstelle hat einen bestimmten „Wert“, z.B. A12/13. Wer also auf so einer Spitzenstelle in der Verwaltung sitzt, weiß, dass er hierauf bis maximal A13 befördert werden kann.

Wer dagegen auf einer Stelle in der Verwaltung sitzt, die nicht ausgeschrieben worden ist, weiß, dass dies keine Spitzenstelle ist und er auf dieser Stelle maximal bis A11 befördert werden kann.

Will er weiter kommen hat er 3 Möglichkeiten:

- ◆ Entweder er erlangt in der Verwaltung eine ausgeschriebene Spitzenstelle, d.h. er bewirbt sich und gewinnt die Ausschreibung, dann kann er auf dieser neuen Stelle bis zu maximal dem Wert, den die Stelle hat, befördert werden.
- ◆ Schafft er das nicht, kann er zurück in den R-Bereich wechseln, also wieder Rechtspflegeraufgaben wahrnehmen.
- ◆ Kolleginnen und Kollegen, die unbedingt in der Verwaltung bleiben möchten, können das natürlich auch, müssen dann aber akzeptieren, dass sie zunächst nicht weiter als bis A11 befördert werden können und sich eventuell später erneut auf eine ausgeschriebene Stelle bewerben müssen.

Rechtspfleger im R-Topf haben theoretisch die Möglichkeit auf jeder Stelle bis A13 AZ befördert zu werden. Ihr großer Nachteil ist aber, dass sie nie sicher wissen, ob ihre Beurteilung für eine Beförderung ausreicht. Und auf Grund des Verhältnisses Personalgröße zu Anzahl der Spitzenstellen ist die Chance generell schlechter als in der Verwaltung.

Der Verband unterstützt das Spitzenstellenkonzept, da es beiden Gruppen die Teilnahme an der Verteilung der Spitzenstellen garantiert und für Transparenz sorgt. Das von uns erreichte und im Konzept festgelegte Ziel, einer Verteilung der Spitzenstellen je zur Hälfte auf beide Töpfe, war ein großer Erfolg.

Claudia Kammermeier

Verena Neugebauer stellt sich als neue Jugend- und Studierendenbeauftragte vor!



Mein Name ist Verena Neugebauer, ich bin 26 Jahre alt und im schönen Regenstau in der Oberpfalz zuhause. In meiner Freizeit bin ich viel in der Natur unterwegs, verreise und lese sehr gerne.

Mitglied im VERBAND bin ich bereits seit dem Beginn meines Rechtspflegerstudiums im Jahr 2013. Innerhalb der Justiz bin ich allerdings schon etwas länger tätig. Nach meinem Abitur im Jahr 2011 habe ich mich zuerst für die Ausbildung zur Justizfachwirtin entschlossen und direkt im Anschluss daran das Rechtspflegerstudium in Starnberg begonnen.

Mein Examen habe ich 2016 absolviert und bin seitdem am Amtsgericht Regensburg - derzeit im Familiengericht - tätig.

Die Interessen aller Jugendlichen und Auszubildenden innerhalb der bayerischen Justiz vertrete ich als Vorsitzende der Haupt- Jugend- und Auszubildendenvertretung bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz bereits seit fast

zwei Jahren. Diese Aufgabe macht mir großen Spaß und aus diesem Grund freut es mich umso mehr, dass ich mich auch in der neuen verantwortungsvollen Aufgabe als Studierendenvertreterin beim Verband Bayerischer Rechtspfleger weiterhin für die Belange unserer Studenten einsetzen darf.

Verena Neugebauer

Hans Lange 90 Jahre alt

Mitglied seit Wiederbegründung des Verbandes im Jahr 1948

Der Bayreuther Kollege Hans Lange hat im vergangenen Jahr seinen 90.Geburtstag vollendet. Wenn auch verspätet, wollen wir es doch nicht versäumen unser Ehrenmitglied entsprechend zu würdigen.

Kollege Lange hat am 01.06.1944 als Justizschüler beim AG Königsberg/Pr. die Justizlaufbahn begonnen, die vom 09.08.1944 bis 05.05.1945 unterbrochen war durch die Einberufung zum Arbeits- und Wehrdienst und vom 06.05.1945 bis 17.07.1945 aufgrund englischer Kriegsgefangenschaft.

Ab dem 01.02.1947 war er Justizschüler, ab dem 16.08.1947 bis 1950 Rechtspflegeranwärter. Nach der Rechtspflegerprüfung war Hans Lange zunächst beim AG Kulmbach und beim LG Bayreuth eingesetzt. Vom 01.08.1953 bis 31.07.1988 war er beim AG Bayreuth tätig; ab dem 01.08.1988 bis zur Pensionierung zum 30.11.1992 war er Geschäftsleiter beim AG Coburg.

Hans Lange ist das einzige noch lebende Gründungsmitglied seit dem Neuanfang der Verbandsarbeit nach dem Krieg im Jahr 1948. Er hat sich also bereits während seiner Ausbildung engagiert.

Dieses Engagement hat er über die vielen Dienstjahre, u.a. 26 Jahre lang als Vorsitzender des Bezirksverbandes Bayreuth und auch noch im Ruhestand beibehalten. Im Jahr 1993 wurde er zum Ehrenmitglied des Verbandes ernannt. An den jährlichen Bezirksverbandsversammlungen in Bayreuth nimmt er, wenn es geht, immer teil und ist bei diesen Gelegenheiten Grundsatzdiskussionen über den Verband u.a. keinesfalls abgeneigt.

Der VERBAND wünscht seinem Ehrenmitglied Hans Lange noch viele Jahre in Gesundheit und Wohlergehen!

Herausgeber:

Verband Bayerischer Rechtspfleger e.V., 80097 München;

E-Mail: rpfl.bayern@t-online.de oder bayern@bdr-online.de

weitere Informationen und aktuelle Meldungen unter <http://by.bdr-online.de>

Vorsitzender Peter Hofmann, Bamberg,

Schriftleiterin u. verantwortlich für den Inhalt: Daniela Woite,

Amtsgericht München, Infanteriestr. 5, 80097 München

Mit Namen unterzeichnete Artikel, Stellungnahmen, Leserbriefe etc. werden unter alleiniger Verantwortung des Unterzeichners veröffentlicht und geben grundsätzlich nur dessen Auffassung wieder. Ihre Veröffentlichung beinhaltet nicht, daß sich Herausgeber oder Schriftleitung die darin enthaltenen Tatsachenbehauptungen zu eigen machen oder die darin geäußerten Meinungen teilen.